

Verein Interessengemeinschaft Mitholz (IG Mitholz) Mitgliederinformation 19. Januar 2022

Werte IG-Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren

Eingabe IG-Vorstand zur öffentlichen Auflage der Ortsplanungs-Teilrevision Kandergrund

Die [Unterlagen der Ortsplanungs-Teilrevision](#) der Gemeinde Kandergrund liegen noch bis zum 31. Januar 2022 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Jedermann hat Gelegenheit, sich zur Planung zu äussern und Vorschläge, Ideen und Anliegen einzubringen. Die Bevölkerung von Mitholz ist aufgefordert, für Ihre Eingaben den Fragebogen der Gemeinde zu verwenden. Dieser ist Ende Dezember jedem Haushalt per Post zugestellt worden und auch bei den Auflageakten im Internet abrufbar. Die Rückmeldungen sind sehr wichtig. Der Vorstand fordert alle auf, pro Haushalt mindestens eine Rückmeldung zu machen. Nur so können die Bedürfnisse von Mitholz angemeldet und für die weitere Planung berücksichtigt werden. **Keine Eingabe --> kein neues Bauland!**

Stellungnahme des Vorstands:

Baureglement, Art. 16: Fassadenhöhen traufseitig (FH tr) / Dachneigung

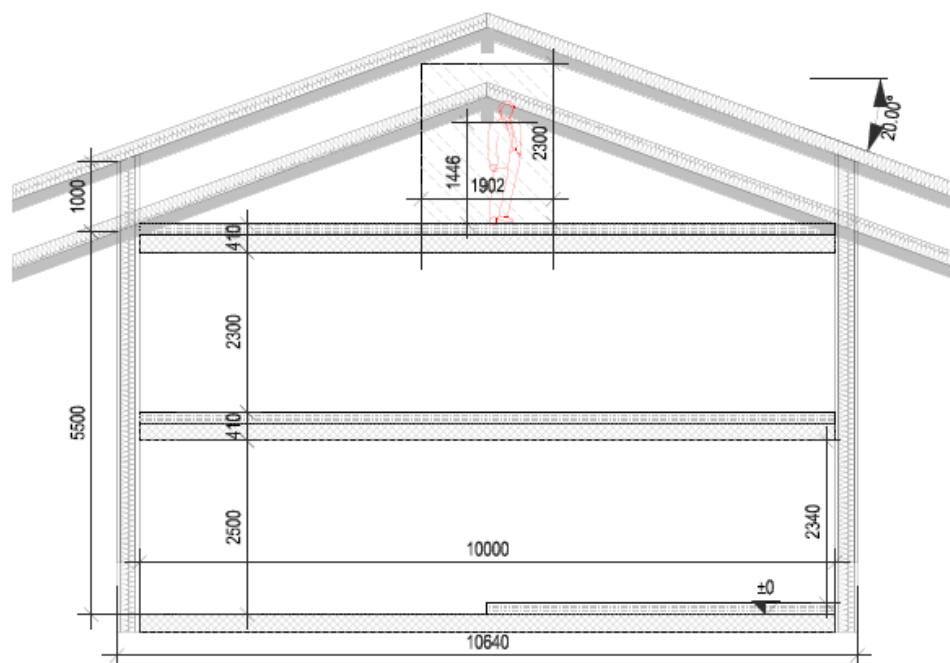
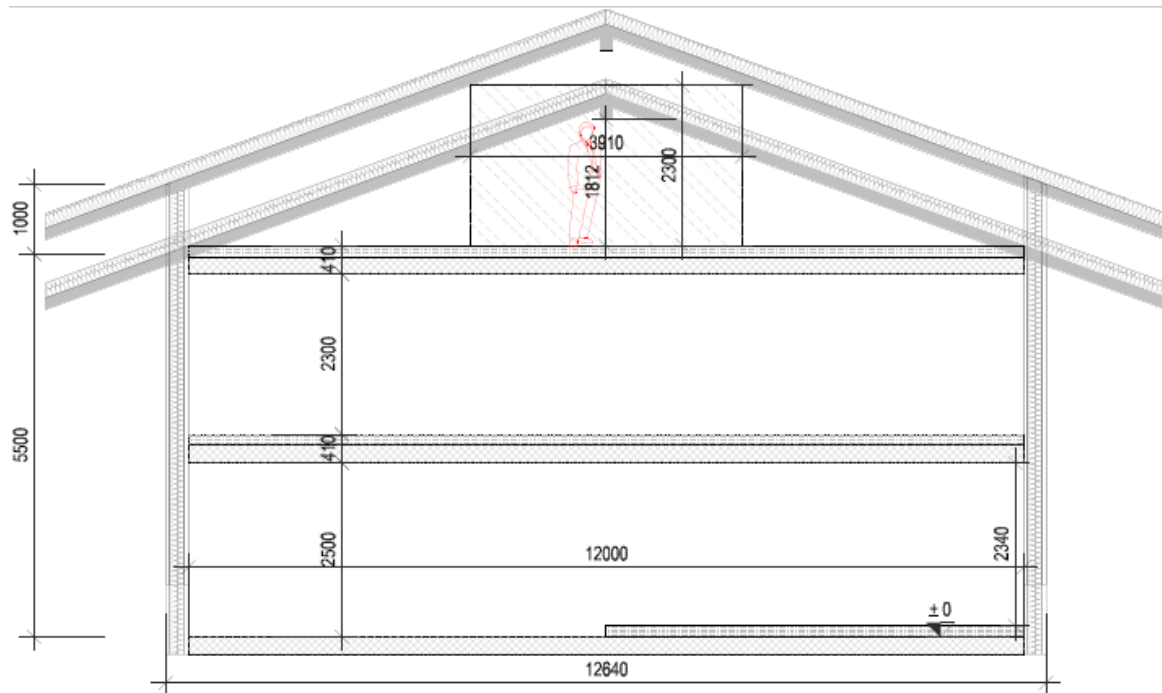
Die FH tr und die Dachneigung sollen wie folgt festgelegt werden:

- Ordentliche Bauzonen: 6.50 m, 35 Grad
- Spezialzone A Mitholz: 6.50 m, 35 Grad (analog WG)
- Spezialzone B Mitholz: 7.50 m, 35 Grad

Begründung: die im Entwurf der OP-Revision vorgesehene Reduktion der FH tr / Dachneigung in der Spezialzone A Mitholz schränkt die Baumöglichkeiten stark ein. Gebäude, wie sie heute in Mitholz üblich sind (mit 2 oder 2 ½ Geschossen), können nicht mehr gebaut werden. Es sind höchstens noch Gebäude mit max. 1 ½ Geschossen realisierbar. Die zusätzliche Bestimmung der minimalen GFZo von 0.4 kann nur auf sehr kleinen Parzellen erreicht werden. Das ortsüblich typische Erscheinungsbild wird mit einer Reduktion der FH tr nicht gestärkt. Das Gegenteil ist eher der Fall, die Häuser werden niedriger und erscheinen „flacher“. Die Begründung gemäss Erläuterungsbericht, die Festlegung erfolge „abgestimmt auf nachbarliche Bebauung sowie auf Orts- und Landschaftsbild“ kann nicht nachvollzogen werden, da mit einer Reduktion der beiden Masse gerade eine Veränderung gegenüber dem heute geltenden GBR und damit eine Schlechterstellung der Bebauungsmöglichkeiten in der Spezialzone A Mitholz vorgesehen ist. Der Vorstand begrüsst jedoch die Erhöhung der FH tr in der Spezialzone B Mitholz auf 7.5 m, was den Bau von grösseren Gebäuden ermöglicht.

Antrag:

- Art. 16 GBR: Die Festlegung der maximalen Dachneigung von 30 Grad für die Spezialzone Mitholz ist ersatzlos zu streichen.
- Art. 23 GBR: Die Masse der Spezialzone A Mitholz sind denjenigen der WG anzugleichen, d.h. kA 4 m, gA 8 m, FH tr 6.5 m (7 m bei gewerblich genutztem erstem Vollgeschoss mit mindestens 3 m lichter Höhe), GL 20 m, ES III.
- Es ist zu prüfen, ob das Baugebiet Schlossweid (Einzonung Underem Büel Ost, Teil nördlich der Unterbühlstrasse) in die Spezialzone B Mitholz aufgenommen werden kann, damit dort die Realisierung grösserer Gebäude möglich wird.

Grafik Vergleich FH tr 5.50 m zu 6.50 m*(zeigt den beträchtlichen Unterschied der Nutzungsmöglichkeiten eines Gebäudes!)***Baureglement Art. 19a: Spätere Öffnung der Spezialzone Mitholz für die allgemeine Nutzung**

Eine spätere Öffnung der Spezialzone Mitholz für auswärtige (als Ausgleich für die wegziehende Bevölkerung) scheint den später Bauenden die Möglichkeit zu geben, grösser zu bauen, als dies einem Mitholzer heute möglich ist. Wenn jemand auf den Umstand spekuliert, dass er später in der Spezialzone Mitholz „normal“ bauen kann, hat er einen Vorteil gegenüber denjenigen, die heute mit den vorgesehenen Auflagen bauen. Deshalb ein Prüfungsantrag zu diesem Artikel (GBR Art. 19a Abs. 8).

Antrag:

Art. 19a Abs. 8 GBR: Der Gemeinderat soll prüfen, ob die Öffnung für die allgemeine Nutzung nicht schon von Anfang an möglich ist. Es sind bereits heute Personen aus der Gemeinde weggezogen, für die ein Ausgleich geschaffen werden kann.

Baureglement Art. 19b: Besitzstandszone Mitholz:

Ein Wiederaufbau von Gebäuden, die abgebrochen werden müssen, soll nicht nur in der näheren Umgebung, sondern in der ganzen Besitzstandszone möglich sein.

Begründung: Für den Wiederaufbau von Gebäuden, die abgebrochen werden müssen und deren Aufbau auf der gleichen Parzelle nicht mehr möglich ist (z.B. weil dort Infrastrukturanlagen von Bahn, Strasse oder Munitionsräumung entstehen) ist der Begriff „in der näheren Umgebung“ zu eng gefasst. Möglicherweise bietet die „nähere Umgebung“ keinen geeigneten Standort oder ist bereits anderweitig besetzt. Eine Ausdehnung auf die ganze Besitzstandszone schafft hier Abhilfe und lässt genügend Spielraum für alle zu erwartenden Fälle.

Antrag:

Art. 19b Abs. 3: der Ausdruck „in der näheren Umgebung“ ist zu streichen und zu ersetzen mit „in der Besitzstandszone“.

Demissionen im Vorstand

Ursula Künzi-Allenbach und Marcus Trachsel werden Ihre Tätigkeit im Vorstand des Vereins IG Mitholz auf die nächste Mitgliederversammlung hin beenden. Der Vorstand bedankt sich schon heute bei Ursula und Marcus für ihr Engagement zu Gunsten von Mitholz und für ihren grossherzigen Einsatz. Gemäss Statuten besteht der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand hat trotzdem beschlossen, die beiden Sitze neu zu besetzen, damit der Vorstand wieder aus sieben Personen besteht. Er fordert die Vereinsmitglieder hiermit auf, Nachfolgerinnen und Nachfolger zu melden. Die Wahl wird an der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist für August 2022 vorgesehen.

Strategie Liegenschaftserwerb VBS

Die Strategie zum Erwerb der Liegenschaften und zu den Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Wegzug ist nach wie vor in Arbeit. Der Vorstand als Vertreter des Vereins hat sich zur ersten Version äussern und die Anliegen der Vereinsmitglieder einbringen können. Diese erste Version ist durch die Finanzverwaltung des Bundes soweit abgeändert worden, dass nicht mehr einzelne Zuschläge zur Schätzung der Gebäude aufgerechnet werden sollen, sondern dass eine Abgeltung mit einem einzigen, für alle gleich hohen Zuschlag erfolgen soll. Auch zu dieser Version hat der Vorstand seine Stellungnahme abgeben können. Er legt Wert darauf, dass der einzigartigen Situation von Mitholz angemessen und fair Rechnung getragen wird und dass wenigstens die Abgeltung der materiellen Werte stimmt.

Informationen des VBS - Save the Date!

Der Vorstand erwartet mit Hochspannung konkrete Informationen der Projektleitung zu den Bereichen Gefahrenperimeter und Linienführung der Strasse. Wie die Projektleitung dem Vorstand der IG mitgeteilt hat, wird am **9. März 2022** in der Turnhalle Mitholz eine nächste Informationsveranstaltung stattfinden und Antworten auf diese Fragen geben. Das VBS verschickt die Einladung für den Anlass nach Mitte Februar. Bitte reservieren Sie sich das Datum bereits heute.

Gedenkanlass 75 Jahre Explosion Mitholz

In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember 2022 jährt sich das Explosionsunglück zum 75. Mal. Die Koordinatorin der Gemeinde nimmt Ihre Ideen oder Ihre Mitwirkungsbereitschaft für die Durchführung einer Gedenkfeier sehr gerne entgegen.

Für Anliegen und Auskünfte stehen die Vorstandsmitglieder gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Vorstand IG Mitholz

Verteiler

- Mitglieder IG Mitholz
 - Rechtsanwalt Daniel Wyssmann
 - Projektleitung VBS Mitholz
 - Koordinationsstelle Gemeinde
 - Website IG
-

Kontakte

Vorstand:

- Karl Steiner, Präsident, 078 656 33 99
- Matthias Schmid, Vizepräsident, 079 569 81 14
- Ursula Künzi, Kassierin, 078 761 65 55
- Annelies Grossen, Medien/Presse, 076 280 63 75
- Martin Trachsel, Sekretär, 033 671 42 53 P, 033 672 13 10 G
- Sven Meier, Beisitzer, 076 325 08 71
- Marcus Trachsel, Beisitzer, 079 381 76 19

Rechtsberatung (offen für alle Betroffenen):

- Rechtsanwalt Daniel Wyssmann, wz-law@wz-law.ch, 031 318 06 33

Gemeinde:

- Koordinatorin „Mitholz“ Gabriela Schmid, 033 672 13 15

VBS

- Kontakttelefon des VBS, 058 481 97 00
- TP Unterstützung der Bevölkerung, Matthias Matti, matthias.matti@gs-vbs.admin.ch, 058 481 96 78